

# Richtlinien zur Durchführung des Burghauser Förderprogrammes zur Verbesserung der Wärmedämmung an bestehenden Gebäuden

## 1. Zweck der Förderung

Die Stadt Burghausen fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie Maßnahmen, die an selbstgenutzten und vermieteten Wohngebäuden durchgeführt werden.

Gefördert werden nur Maßnahmen, die im Gebiet der Stadt Burghausen realisiert werden.

Ziel dieses Förderprogrammes ist es, den klimagefährdenden CO<sub>2</sub>-Ausstoß durch Wärmedämmung zu verringern.

## 2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung erstreckt sich auf folgende Maßnahmen:

### 2.1 **Dachdämmung**

Gefördert wird die Dämmung der *obersten Geschossdecke* mit einer Mindestdämmstoffdicke von 20 cm der Wärmeleitfähigkeitsgruppe (WLG) 035 oder die *Zwischensparrendämmung* mit mindestens 16 cm WLG 035.

### 2.2 **Außenwanddämmung**

Gefördert wird die Dämmung der Außenwand mit einer Mindestdämmstoffdicke von 12 cm der Wärmeleitfähigkeitsgruppe 035.

### 2.3 **Kellerdeckendämmung**

Gefördert wird die Dämmung der Außenwand mit einer Mindestdämmstoffdicke von 6 cm der Wärmeleitfähigkeitsgruppe 035.

Die für Dach, Außenwand und Kellerdecke angegebenen Dämmstoffdicken gelten bei Verwendung von Dämmstoffen der Wärmeleitfähigkeitsgruppe 035. Bei Verwendung anderer Dämmstoffqualitäten gelten entsprechend angepasste Schichtdicken gleicher Wärmedämmwirkung. **Die Anforderungen der Energieeinsparverordnung 2009 müssen aber immer erfüllt werden.**

### 2.3 **Einbau von Lüftergeräten**

Gefördert wird der Einbau von Lüftern mit Wärmerückgewinnung. Der Wirkungsgrad der Geräte muss mindestens 80% betragen.

### 2.4 **Innovative Energiesparmaßnahmen**

Gefördert werden besondere Energiesparmaßnahmen wie z.B. die Verwendung von Vakuumisolierpaneelen, der Einsatz von BHKW's, Gemeinschaftsheizungen etc.

*Nicht gefördert werden:*

Gebäude, die nach dem 31.12.1995 gebaut wurden

Maßnahmen, die reine Ersatzinvestitionen darstellen oder die im Rahmen der jeweils geltenden Energieeinsparverordnung oder anderer baurechtlicher Bestimmungen bei Renovierungen, Umbauten oder Nutzungsänderungen ohnehin vorgeschrieben sind.

## 3. Zuwendungsempfänger und Fördervoraussetzungen

Zuwendungen können natürliche und juristische Personen erhalten, die Eigentümer, Pächter oder Mieter der Anwesen sind, an denen die Maßnahmen durchgeführt werden. Bei Mietern und Pächtern als Zuwendungsempfänger ist das schriftlich erteilte Einverständnis mit der evtl. vorgeschriebenen Mindestbetriebsdauer durch den jeweiligen Eigentümer des Anwesens erforderlich.

Gefördert werden nur Maßnahmen, die zum Zeitpunkt des Eingangs des Förderantrags bei der Stadt Burghausen **noch nicht begonnen** wurden. Als Zeitpunkt des Beginns gilt bei von Dritten ausgeführten Maßnahmen das Auftragsdatum, bei in Eigenleistung erbrachten Maßnahmen der Baubeginn bzw. das Datum des Materialeinkaufs. Vorausgegangene Aufträge für Planungsleistungen oder Angebotseinholungen beeinträchtigen die Förderung nicht.

Voraussetzung für eine Bezuschussung von Maßnahmen zur nachträglichen Wärmedämmung von Gebäuden ist, dass der Antragsteller zuvor eine qualifizierte, ingenieurmäßige Energieberatung in Anspruch genommen hat, deren Ergebnis auch im Hinblick auf mögliche Wärmebrücken nachzuweisen ist.

Um den beabsichtigten Demonstrationseffekt zu erreichen, müssen AntragstellerInnen damit einverstanden sein, dass ihre Maßnahmen zur nachträglichen Wärmedämmung öffentlich bekannt gemacht werden, dass Fotos, Planunterlagen sowie ihre Kostenrechnung für Aus- und Fortbildungszwecke genutzt werden können und dass das Gebäude während der Durchführung der Dämm-Maßnahme sowie mindestens einmal nach seiner Fertigstellung von organisierten Besuchergruppen besichtigt werden kann.

Die Stadt Burghausen behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als für die bewilligten verwendet werden oder wenn die geförderten Maßnahmen innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren rückgängig gemacht oder so verändert werden, dass sie die angestrebte Wirkung nicht mehr erreichen.

Förderfähig ist nur die nachträgliche Wärmedämmung von Flächen, die regelmäßig beheizte Räume gegen Außenluft, Keller oder Erdreich abgrenzen. Flächen, die unbeheizte Räume gegen Außenluft oder Erdreich abgrenzen, sind grundsätzlich nicht förderfähig. Sie können im Einzelfall mitgefördert werden, wenn ihre Wärmedämmung z. B. für eine einheitliche Fassadengestaltung oder aus anderen Gründen sinnvoll ist. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind bei den Maßnahmen zur nachträglichen Wärmedämmung immer einzuhalten.

#### 4. Art und Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung für nachträgliche Wärmedämmung an Dach, Außenwand und Kellerdecke mit Dämmung aus nachwachsenden und konventionellen Rohstoffen, sowie für die Lüftung und innovative Maßnahmen ergibt sich aus folgender Tabelle und beträgt maximal 5.000,00 Euro / Wohngebäude:

Bauteil	Mindestdämmstoffdicke WLG 035	Fördergrundbetrag Euro/qm Rohstoffe		je cm zusätzlicher Dämmung	Förderhöchstbetrag Euro/qm Rohstoffe	
		nachwachs.	konv.		nachwachs.	konv.
oberste Geschossdecke	20 cm	6,00	4,00	0,50 Euro/qm	8,00	6,00
Zwischensparren	16 cm	6,00	4,00	0,50 Euro/qm	8,00	6,00
Außenwand	12 cm	12,50	9,50	0,50 Euro/qm	16,00	13,00
Kellerdecke	6 cm	4,50	3,00	0,25 Euro/qm	5,50	4,50
Lüfter mit WRG	$\eta > 80\%$	25% der Investitionsk.			max. 750,00 €/WE	
Innov. Energiesparmaßnahmen		50% der Investitionskosten			max. 1.000,00 €/WE	

**Wenn möglich sind die Förderprogramme des Bundes oder Landes vorrangig zu nutzen**

#### 5. Verfahrensabwicklung

Die Formblattanträge auf Gewährung von Zuwendungen können aus dem Internet unter [www.burghausen.de](http://www.burghausen.de) (virtuelles Rathaus → Formulare → Umweltamt → Förderprogramm zur Verbesserung der Wärmedämmung an bestehenden Gebäuden) heruntergeladen werden oder sind im Umweltamt der Stadtverwaltung Burghausen erhältlich. Der ausgefüllte Vordruck und die erforderlichen Nachweise sind einzureichen im Umweltamt, Stadtplatz 112, 84489 Burghausen.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahmen und der Vorlage der Originalrechnungen (incl. Angabe der Liefermengen und -qualitäten), Zahlungsnachweise und evtl. der Energiesparberatung vor Ort. Davon werden Kopien erstellt und die Originale werden zurückgegeben.

Ein von der Stadt bestimmter Sachverständiger prüft die Vollständigkeit der Unterlagen, die Übereinstimmung des Antrages mit diesen Richtlinien und die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme.

Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Stadt erteilt Zuschusszusagen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und in der Reihenfolge des Antragseingangs.

**Sollte das Vorhaben nicht innerhalb eines Jahres nach Antragstellung abgeschlossen sein, verfallen die bewilligten Mittel automatisch.**

#### 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Februar 2010 in Kraft und gelten bis zu ihrem Widerruf.

Burghausen, 27. Januar 2010

Hans Steindl  
Erster Bürgermeister